

# **Bericht über Solvabilität und Finanzlage des Landeslebenshilfe V.V.a.G.**

**31.12.2016**

## Inhaltsverzeichnis

A.	Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis.....	4
A.1.	Geschäftstätigkeit .....	4
A.2.	Versicherungstechnische Leistung .....	7
A.3.	Anlageergebnis .....	8
A.4.	Entwicklung sonstiger Tätigkeiten .....	8
A.5.	Sonstige Angaben .....	8
B.	Governance-System.....	9
B.1.	Allgemeine Angaben zum Governance-System.....	9
B.2.	Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit .....	12
B.3.	Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung .....	13
B.4.	Internes Kontrollsystem (IKS).....	17
B.5.	Funktion der internen Revision .....	18
B.6.	Versicherungsmathematische Funktion .....	18
B.7.	Outsourcing.....	19
B.8.	Sonstige Angaben .....	19
C.	Risikoprofil .....	20
C.1.	Versicherungstechnisches Risiko .....	20
C.2.	Marktrisiko.....	21
C.3.	Kreditrisiko .....	22
C.4.	Liquiditätsrisiko .....	22
C.5.	Operationelles Risiko .....	22
C.6.	Andere wesentliche Risiken.....	22
C.7.	Sonstige Angaben .....	23
D.	Bewertung für Solvabilitätszwecke.....	24
D.1.	Vermögenswerte.....	24
D.2.	Versicherungstechnische Rückstellungen .....	25
D.3.	Sonstige Verbindlichkeiten .....	26
D.4.	Alternative Bewertungsmethoden.....	27
D.5.	Sonstige Angaben .....	27
E.	Kapitalmanagement .....	27
E.1.	Eigenmittel .....	27
E.2.	Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung .....	28
E.3.	Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung .....	28
E.4.	Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen .....	28
E.5.	Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung .....	28
E.6.	Sonstige Angaben .....	28

## Zusammenfassung

Zum 01.01.2016 ist das neue europäische Aufsichtsregime Solvency II für Versicherungsunternehmen vollständig in Kraft getreten. Die Solvency II-Richtlinie (Richtlinie 2009/138/EG) führt weiterentwickelte Solvabilitätsanforderungen für Versicherer ein, denen eine ganzheitliche Risikobetrachtung zugrunde liegt, und stellt neue Bewertungsvorschriften hinsichtlich Vermögenswerten und Verbindlichkeiten auf, die künftig mit Marktwerten anzusetzen sind. Für die Unternehmen ist ein umfangreiches Meldewesen gegenüber den Aufsichtsbehörden zu beachten; zudem ergeben sich unter Transparenzaspekten neue Veröffentlichungspflichten.

Dieser Bericht ist der erste von dem Landeslebenshilfe V.V.a.G. zu veröffentlichende Solvency & Financial Condition Report („SFCR“). Die Berichtsstruktur folgt den regulatorischen Vorgaben. Der Bericht behandelt die Geschäftstätigkeit und das Geschäftsergebnis des Unternehmens, das Governance-System, das Risikoprofil, die Bewertung für Solvabilitätszwecke und das Kapitalmanagement. Insbesondere enthält er wesentliche Informationen über die Solvabilitäts- und Finanzlage des Landeslebenshilfe V.V.a.G. sowie über die Erfüllung der Solvenz- und Mindestkapitalanforderung.

Das Geschäftsjahr des Landeslebenshilfe V.V.a.G. ist das Kalenderjahr. Dieser SFCR bezieht sich daher auf den Stichtag 31.12.2016. Per 31.12.2016 betragen nach den neuen Solvabilitätsanforderungen die Eigenmittel 27.372 TEUR. Die Kapitalanforderung (SCR) betrug 12.319 TEUR, die Mindestkapitalanforderung (MCR) betrug 3.700 TEUR. Die Eigenmittelbedeckungsquote beträgt damit per 31.12.2016 für das SCR 222 % und für das MCR 740 %.

## A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

### A.1. Geschäftstätigkeit

#### Allgemeine Angaben

Der Landeslebenshilfe V.V.a.G. (kurz auch „der Versicherungsverein“ genannt) mit Sitz in Lüneburg wird in der Rechtsform Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit betrieben (Handelsregister beim Amtsgericht Lüneburg HRB 38).

Der Versicherungsverein besitzt die Zulassung als Lebensversicherer unter Bundesaufsicht und verfügt damit über die Erlaubnis zum Betrieb des Lebensversicherungsgeschäftes gemäß § 8 Abs. 1 VAG.

Zweck des Versicherungsvereins ist der Betrieb der Lebens- und Rentenversicherung sowie der damit verbundenen Zusatzversicherungen. Er kann auch als Vermittler von Versicherungen in den Zweigen tätig werden, die er nicht selbst betreibt.

Der Landeslebenshilfe V.V.a.G. betreibt im selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft die Einzel-Lebensversicherung in Form der kapitalbildenden Lebensversicherung (einschließlich der vermögensbildenden Lebensversicherung) mit überwiegendem Todesfallcharakter, der Risikoversicherung und der Leibrentenversicherung.

Das Geschäftsgebiet des Versicherungsvereins erstreckt sich auf das In- und Ausland. Niederlassungen im Ausland bestehen derzeit nicht. Erfüllungsort ist Lüneburg.

Bekanntmachungen des Landeslebenshilfe V.V.a.G. erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Versicherungsverein wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

#### Abschlussprüfer

Die externe Prüfung des Geschäftsjahresabschlusses erfolgt durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Roever Broenner Susat Mazars GmbH & Co. KG, Hamburg:

Roever Broenner Susat Mazars GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Domstraße 15  
20095 Hamburg

#### Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)  
Graurheindorfer Str. 108  
53117 Bonn

Postfach 1253  
53002 Bonn

Fon: 0228 / 4108 – 0  
Fax: 0228 / 4108 – 1550

E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de)

DE-Mail: [poststelle@bafin.de-mail.de](mailto:poststelle@bafin.de-mail.de)

## Beziehungen zu anderen Unternehmen

Rückversicherungsverträge, bei denen die Finanzierungsfunktion im Vordergrund steht, hat der Versicherungsverein nicht abgeschlossen.

Mit einem Rückversicherer besteht ein Exzedenten-Rückversicherungsvertrag über selbst abgeschlossene Lebensversicherungen nebst Zusatzversicherungen, um die Risiken für den Versicherungsverein auf ein bestimmtes Maß zu begrenzen. In 2016 ergibt sich als Differenz aus Erträgen und Aufwendungen ein Rückversicherungssaldo in Höhe von 151 TEUR.

Zwischen dem Landeslebenshilfe V.V.a.G. und dem Landeskrankenhilfe V.V.a.G. wurde am 9. März 1977 ein Abkommen geschlossen, das die Zusammenarbeit zwischen den Versicherungsvereinen regelt.

Im Vorstand der beiden Unternehmen besteht derzeit Personalunion, im Aufsichtsrat besteht derzeit teilweise Personalunion.

Beim Landeslebenshilfe V.V.a.G. und Landeskrankenhilfe V.V.a.G. erfolgt eine Beaufsichtigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als Gruppe. Ursächlich ist hierfür die mehrheitliche Zusammensetzung des Vorstandes beider Unternehmen aus denselben Personen. Jedoch bestehen derzeit keine Satzungsbestimmungen oder vertraglichen Vereinbarungen, die eine mehrheitliche Zusammensetzung der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane aus denselben Personen erfordern. Ebenso bestehen derzeit keine Satzungsbestimmungen oder vertraglichen Vereinbarungen, die einen Risiko- oder Eigenmitteltransfer vorsehen. Die Stellung der Unternehmen in der Gruppe kann insofern als gleichgeordnet bezeichnet werden.

Der Landeslebenshilfe V.V.a.G. ist Mitglied des Konsortiums der Lebensversicherer zur Übernahme der Rentenversicherungsverträge des Pensions-Sicherungs-Vereins a.G., Köln, und ist außerdem an dessen Gründungsstock beteiligt.

Qualifizierte Beteiligungen am Landeslebenshilfe V.V.a.G. existieren nicht.

## Wesentliche Ereignisse im Berichtszeitraum

Die zurückliegenden Jahre waren durch eine intensive Fortschreibung der komplexen rechtlichen Regulierungen geprägt. Insbesondere durch die Finanzkrise von 2007 bis 2010 erfolgte eine Verschärfung und zunehmende Komplexität der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die beaufsichtigten Unternehmen. Zum 01.01.2016 trat in der Bundesrepublik Deutschland zum Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) eine Neufassung in Kraft, die eine Umsetzung europäischen Rechts darstellt. Die damit umgesetzte Solvency II-Richtlinie verfolgt einen Drei-Säulen-Ansatz. Die (quantitative) Säule I regelt Details zur notwendigen Kapitalausstattung der Versicherungsunternehmen. Säule II betrifft das qualitative Risikomanagement-System und beinhaltet in erster Linie Anforderungen an die Geschäftsorganisation des Versicherungsunternehmens. Im Rahmen der Säule III ist geregelt, welchen Berichterstattungspflichten ein Versicherungsunternehmen nachkommen muss, beispielsweise gegenüber Aufsichtsbehörden und der Öffentlichkeit.

In der Bundesrepublik Deutschland hat das Bundesministerium der Finanzen am 21. April 2016 im Bundesanzeiger zahlreiche Rechtsverordnungen veröffentlicht. Ferner veröffentlicht die europäische Aufsichtsbehörde EIOPA zur Solvency II-Umsetzung unverändert eine Vielzahl von Leitlinien, technischen Standards zur Durchführung sowie entsprechenden Dokumenten zur Konsultation. In den vergangenen Monaten gab die BaFin zudem zahlreiche Entscheidungen zur Auslegung heraus, um die aufsichtsrechtlichen Anforderungen zu konkretisieren. Die Fülle der Veröffentlichungen ist so groß, dass sie branchenweit zu äußerst detailreichen aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen führt. Es stellt an alle Akteure eine immense Herausforderung dar, die Regularien überschaubar und frei von Widersprüchen zu halten.

Unverändert belasten die Folgen niedriger Zinsen die Geschäftsentwicklung. Kapitalanlagen mit höchster Bonität und auskömmlicher Rendite stehen kaum mehr zur Verfügung. Hauptgrund hierfür

ist die aktuelle Politik der Europäischen Zentralbank (EZB): Unter anderem senkte sie den Leitzins auf schließlich 0,0 % und den Negativzins auf Einlagen bei der EZB auf -0,4 %. Am Jahresende standen die Renditen für Anleihen mit zehn Jahren Restlaufzeit bei 0,2 % im Vergleich zu 0,6 % am Jahresende 2015. Dauerhaft niedrige Zinsen wirken sich jedoch negativ auf die Ertragssituation aus. Zusammen mit den Zuführungen zu der Zinszusatzreserve, deren Bildung vom Gesetzgeber seit 2011 verlangt wird, um die Einhaltung der Garantieverprechen zu gewährleisten, zeigt sich eine deutliche Reduzierung des Rohüberschusses, so dass weniger Mittel für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer zur Verfügung stehen.

### Überschuss

Nach Bildung versicherungstechnischer und anderer erforderlicher Rückstellungen und nach Buchung des Steueraufwandes schließt das Geschäftsjahr 2016 mit einem handelsrechtlichen Überschuss in Höhe von 106 TEUR ab. Der Überschuss wurde in vollem Umfang der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugeführt.

Bedingt durch das Saldierungsverbot zwischen Alt- und Neubestand hat der Landeslebenshilfe V.V.a.G. bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) einen Antrag auf Reduzierung der Mindestzuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 der Mindestzuführungsverordnung (MindZV) gestellt. Diesem Antrag hat die BaFin am 17. März 2017 zugestimmt.

## A.2. Versicherungstechnische Leistung

Der Landeslebenshilfe V.V.a.G. betrieb im Berichtsjahr 2016 im selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft die Einzel-Lebensversicherung in Form der kapitalbildenden Lebensversicherung (einschließlich der vermögensbildenden Lebensversicherung) mit überwiegendem Todesfallcharakter, der Risikoversicherung und der Leibrentenversicherung.

Die gebuchten Bruttobeiträge beliefen sich im Jahr 2016 auf 8.135 TEUR brutto. Nach Abzug des auf den Rückversicherer entfallenden Anteils von 221 TEUR ergibt sich eine Nettobeitragseinnahme in Höhe von 7.914 TEUR. Unter Abgrenzung auf das Geschäftsjahr belaufen sich die verdienten Beiträge auf 8.178 TEUR brutto und 7.941 TEUR netto. Die Beitragssumme des Neugeschäfts betrug im Berichtsjahr 4.029 TEUR.

Die Abschlusskosten beliefen sich auf 237 TEUR, so dass sich eine Abschlusskostenquote von 5,9 % ergibt. Die Abschlusskostenquote gibt den Anteil der aus dem Neugeschäft des Geschäftsjahres und der Vorjahre resultierenden Abschlusskosten an der Beitragssumme des Neugeschäftes an und ist ein Anhaltspunkt für die Höhe der Aufwendungen, die einem Unternehmen durch den Abschluss eines Versicherungsvertrages entstehen.

Die sonstigen Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb beliefen sich im Jahr 2016 auf 213 TEUR. Gemessen an den gebuchten Bruttobeiträgen errechnet sich hieraus eine Verwaltungskostenquote von 2,6 %. Sie gibt den Anteil der Beiträge an, der für die Verwaltung der Verträge aufgewendet wird und ist somit ein Anhaltspunkt dafür, wie effektiv die Versicherungsverträge verwaltet werden.

Die Aufwendungen für Versicherungsfälle beliefen sich im Berichtsjahr auf 12.138 TEUR brutto. Nach Berücksichtigung des auf den Rückversicherer entfallenden Anteils ergibt sich ein Nettoaufwand von 11.562 TEUR. In den Aufwendungen für Versicherungsfälle sind Aufwendungen für Rückkäufe in Höhe von 1.195 TEUR brutto und 1.121 TEUR netto enthalten.

Die Deckungsrückstellung erhöhte sich um 1.228 TEUR brutto und, aufgrund des rückläufigen Anteils des Rückversicherers, um 1.456 TEUR netto.

Die ausgeschütteten laufenden Überschussanteile beliefen sich auf 3.348 TEUR. Ein Betrag in Höhe von 1.625 TEUR wurde den verzinslich angesammelten Überschussguthaben der Versicherungsnehmer zugeführt bzw. mit den fälligen Beiträgen verrechnet oder zur Erhöhung laufender Renten verwendet. Infolgedessen reduzierte sich die Rückstellung für Beitragsrückerstattung auf 13.742 TEUR.

### A.3. Anlageergebnis

Die Kapitalanlagen betragen im Geschäftsjahr 168.505 TEUR. Die Erträge aus den Kapitalanlagen beliefen sich im Berichtsjahr auf 4.826 TEUR. Zusammen mit den Aufwendungen für Kapitalanlagen ergibt sich ein Nettozins von 2,8 %. Die Nettoverzinsung berücksichtigt sämtliche Erträge und Aufwendungen aus bzw. für Kapitalanlagen. Einbezogen sind damit auch die Gewinne und Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen auf Wertpapiere, Investmentanteile sowie Grundbesitz. Die Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen umfassten 304 TEUR. Die planmäßigen Abschreibungen auf Grundbesitz beliefen sich auf 35 TEUR.

Die laufenden Erträge aus Kapitalanlagen überstiegen die laufenden Aufwendungen für Kapitalanlagen um 4.454 TEUR. Es ergibt sich eine laufende Durchschnittsverzinsung von 2,6 %. Bei dieser Kennzahl werden nur die laufenden Kapitalanlageerträge und -aufwendungen berücksichtigt. Gewinne und Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen sowie Zu- und Abschreibungen, ausgenommen normale Abschreibungen auf Grundbesitz, bleiben außer Betracht.

Es waren zum Bewertungsstichtag Bewertungsreserven in Höhe von 11.505 TEUR vorhanden. Der Landeslebenshilfe V.V.a.G. weist keine direkt im Eigenkapital erfassten Gewinne und Verluste aus. Direkte Anlagen in Verbriefungen wurden nicht getätigt.

### A.4. Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

Die sonstigen Erträge betragen im Geschäftsjahr 584 TEUR. Sie resultieren vor allem aus Zinsen für Steuererstattungen der Jahre 2002 und 2004.

Die sonstigen Aufwendungen belaufen sich auf 187 TEUR und beziehen sich überwiegend auf nichtversicherungstechnische Aufwendungen für das Unternehmen als Ganzes.

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag erhöhen das Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit um insgesamt 647 TEUR. Es handelt sich um Steuererstattungen der Jahre 2002 und 2004. Ursächlich hierfür ist die Rückwirkungsrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das die steuerliche Hinzurechnung von negativen Aktiengewinnen im Jahr 2002 für verfassungswidrig erklärte. Die in 2016 erfolgte Korrektur durch die Finanzverwaltung hatte ebenfalls Auswirkungen auf das Jahr 2004.

### A.5. Sonstige Angaben

Keine Angaben.



## B. Governance-System

### B.1. Allgemeine Angaben zum Governance-System

#### B.1.1. Struktur der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane

Der Landeslebenshilfe V.V.a.G. ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, dessen Organe der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Vertreterversammlung sind.

#### Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand hat derzeit folgende Zusammensetzung und, abgesehen von der internen Revision, die als Funktionsbereich der Verantwortung des Gesamtvorstandes unterstellt ist, nachstehende Geschäftsverteilung und Verantwortungsbereiche:

Prof. Dr. Ernst-Wilhelm Zachow, Vorsitzender, Lüneburg

Leitung des Unternehmens, Controlling, Personalwesen, Finanz- und Rechnungswesen, Steuerangelegenheiten, Zentrale Dienste, Mathematik, Versicherungstechnik, Planung und Organisation der Anwendungssysteme, Informationssysteme, Koordination, Betriebsrat

Gisela Lenk, Hamburg

Risikomanagement, Rechtsangelegenheiten, Antragsbearbeitung, Vertragsverwaltung, Versicherungsleistungen

Hendrik Lowey, Lüneburg

Angelegenheiten der Versicherungsvermittler und der Versicherungsantragsteller, Weiterbildung der Bezirksdirektoren, Produktmarketing, Vertrieb

Der Landeslebenshilfe V.V.a.G. wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands oder ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

#### Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat hat gemäß § 7 der Satzung die sich aus dem Gesetz und der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten, insbesondere folgende Aufgaben:

- Überwachung der Geschäftsführung;
- Bestellung der Mitglieder des Vorstandes, ihre Anstellung durch Verträge und Abberufung;
- Feststellung des Jahresabschlusses;
- Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand.

Der Zustimmung des Aufsichtsrates in der Geschäftsführung des Vorstandes bedarf es bei

- Beschlüssen über die Einführung und Änderung von Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Tarifen;
- der Bestellung von Prokuristen;
- Fällen, in denen sich der Aufsichtsrat seine Zustimmung durch besonderen Beschluss vorbehalten hat;
- der Übernahme von Lebensversicherungsunternehmen in ihrer Gesamtheit oder in einzelnen Zweigen.

Der Aufsichtsrat besteht gemäß der Satzung aus sechs Personen, die von der Vertreterversammlung gewählt werden.

## Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung vertritt als oberstes Organ die Gesamtheit der Mitglieder und hat, unbeschadet der sich aus der Satzung und gesetzlichen Vorschriften ergebenden Befugnisse, gemäß § 11 der Satzung folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Jahresabschlusses;
- Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern; bei Beschlussfassung über die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich;
- Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats;
- Festsetzung der Vergütung für den Aufsichtsrat;
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung;
- Beschlussfassung über eine Bestandsübertragung (vgl. § 18 Ziff. 5 der Satzung);
- Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins;
- Festsetzung der Vergütung gemäß § 10 Ziff. 4 der Satzung.

Die Vertreterversammlung besteht gemäß Satzung aus höchstens 15, mindestens jedoch neun Mitgliedern.

### B.1.2. Schlüsselfunktionen

Mit Einführung von Solvency II wurde für die unabhängige Risikocontrolling-Funktion eine organisatorische Einheit, das FLAOR-Center (FLAOR: Forward Looking Analysis of Own Risks), gebildet, der am Anfang die Mitglieder des Vorstandes und die verantwortlichen unternehmensinternen Inhaber der normativen Schlüsselfunktionen (Versicherungsmathematische Funktion, Compliance Funktion, Ausgliederungsbeauftragter für die interne Revision) angehören. Durch das Zusammenführen der normativen Schlüsselfunktionen und des Vorstandes innerhalb des FLAOR-Centers werden ausreichende Entscheidungsbefugnisse und die Unabhängigkeit gegenüber den Fachabteilungen gewährleistet.

### Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF)

Die URCF als Teil des Gesamtrisikomanagements koordiniert und ist verantwortlich für:

- die Identifikation, Bewertung und Analyse von Risiken;
- die Entwicklung von Methoden und Prozessen zur Risikobewertung und -überwachung;
- die Risikoberichterstattung über die identifizierten und analysierten Risiken;
- die Überwachung von Limits sowie von Risiken, die Überwachung von Maßnahmen zur Risikobegrenzung und Risikosteuerung.

### Versicherungsmathematische Funktion (VMF)

Vgl. B.6.

### Compliance-Funktion

Versicherungsunternehmen müssen über ein wirksames internes Kontrollsystem (vergleiche dazu auch Abschnitt B.4.) verfügen, das mindestens Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren, einen internen Kontrollrahmen, eine angemessene unternehmensinterne Berichterstattung auf allen Unternehmensebenen sowie eine Funktion zur Überwachung der Einhaltung der Anforderungen (sogenannte Compliance-Funktion) umfasst.

Die Compliance-Funktion ist danach insbesondere für Aufgaben in Bezug auf die Einhaltung des internen Kontrollsystems des Landeslebenshilfe V.V.a.G zuständig. Hierzu zählen folgende Bereiche:

- Koordination und Überwachung der Einhaltung der für das Unternehmen relevanten rechtlichen und regulatorischen Anforderungen;
- Sicherstellung der Identifikation und Beurteilung der mit der Verletzung von rechtlichen Vorgaben verbundenen Risiken („Compliance-Risiko“):
  - Risiko rechtlicher oder aufsichtsbehördlicher Sanktionen,
  - Risiko wesentlicher finanzieller Verluste,
  - Risiko von Reputationsverlustensoweit diese Risiken aus der Nichteinhaltung externer Anforderungen oder interner Vorgaben resultieren;
- Beurteilung der möglichen Auswirkung von sich abzeichnenden Änderungen des Rechtsumfeldes auf die Tätigkeit des Unternehmens durch Identifikation der relevanten Rechtsgebiete sowie das Erkennen und Bewerten der in diesen Rechtsgebieten vorhandenen Rechtsänderungs- und Rechtsprechungsrisiken;
- Schulung und Information der Mitarbeiter zur Einhaltung rechtlicher Vorgaben.

### Interne Revision

Vgl. B.5.

#### B.1.3. Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen des Governance-Systems haben im Berichtszeitraum nicht stattgefunden.

#### B.1.4. Vergütungsleitlinien und -praktiken

Der Landeslebenshilfe V.V.a.G. orientiert seine Geschäftspolitik entsprechend seiner Rechtsform nicht an den Renditeinteressen fremder Eigentümer, sondern an den Bedürfnissen der Mitglieder, den Versicherungsnehmern. Etwaige erzielte Gewinne verbleiben damit im Versicherungsverein und kommen den Mitgliedern zugute. Dementsprechend gestalten sich auch die Vergütungen für die Vereinsorgane. Sämtliche Vergütungen sind fix und enthalten keine variablen Bestandteile. Aufgrund der Rechtsform des Landeslebenshilfe V.V.a.G. und dessen oben beschriebenen Charakters bleiben Optionen auf Aktien außer Betracht.

Die Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstandes für 2016 betragen 118 TEUR. An frühere Vorstandsmitglieder oder deren Hinterbliebene wurden Bezüge in Höhe von insgesamt 58 TEUR gezahlt.

Für die Tätigkeiten des Aufsichtsrates wurden 44 TEUR aufgewendet. Laufende Pensionen und Anwartschaften auf Pensionen bestehen für die Mitglieder des Aufsichtsrates nicht.

Es wurden für die Pensionsverpflichtungen ehemaliger Vorstandsmitglieder oder deren Hinterbliebenen 515 TEUR zurückgestellt.

#### B.1.5. Wesentliche Transaktionen

Im Berichtszeitraum wurden keine Transaktionen zwischen Mitgliedern des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans durchgeführt. Aufgrund der Rechtsform des Landeslebenshilfe V.V.a.G. sind Anteilseigner nicht vorhanden. Externe Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben, sind nicht vorhanden.

## B.2. Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

Alle Personen, die ein Versicherungsunternehmen leiten oder andere Schlüsselaufgaben verantwortlich wahrnehmen, müssen die hierzu notwendige fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit besitzen (sog. „fit and proper“-Kriterien).

Entsprechend der aufsichtsrechtlichen Vorgaben fallen unter den Begriff „andere Schlüsselaufgaben“ zunächst die Mitglieder des Aufsichtsrates und die zwingend vorgeschriebenen vier Schlüsselfunktionen (interne Revisionsfunktion, versicherungsmathematische Funktion, unabhängige Risikocontrollingfunktion und Compliance-Funktion). Zudem kann es daneben weitere „andere Schlüsselaufgaben“ geben. Diese können von den Unternehmen zu identifizierende Bereiche sein, die für den Geschäftsbetrieb des Unternehmens von erheblicher Bedeutung sind.

Bei dem Landeslebenshilfe V.V.a.G. gelten die „fit and proper“ Anforderungen für die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, für die Inhaber der oben genannten Schlüsselfunktionen, für etwaige Ausgliederungsbeauftragte sowie für die Prokuristen.

Der Landeslebenshilfe V.V.a.G. stellt eine angemessene Vielfalt der Qualifikationen, Kenntnisse und einschlägigen Erfahrungen sicher, damit das Unternehmen in professioneller Weise geleitet und überwacht wird.

Die Anforderungen an die fachliche Eignung sind unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips i. S. d. § 296 Abs. 1 VAG zu erfüllen, d. h. auf eine Weise, die der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der mit der Geschäftstätigkeit des Landeslebenshilfe V.V.a.G. einhergehenden Risiken gerecht wird.

Für die fachliche Eignung der Vorstandsmitglieder werden berufliche Qualifikation, Kenntnisse und Erfahrungen vorausgesetzt, die eine solide und umsichtige Leitung des Unternehmens gewährleisten. Dies erfordert angemessene theoretische und praktische Kenntnisse in Versicherungsgeschäften, bezogen auf das allgemeine Geschäfts-, Wirtschafts- und Marktumfeld, in dem das Unternehmen tätig ist, sowie ausreichende Leitungserfahrung.

Bei der Bewertung der persönlichen Zuverlässigkeit wird geprüft, ob persönliche Umstände vorliegen, die nach der allgemeinen Lebenserfahrung die Annahme rechtfertigen, dass diese die sorgfältige und ordnungsgemäße Wahrnehmung des Geschäftsleitermandats beeinträchtigen können. In diesem Zusammenhang wird das persönliche Verhalten sowie das Geschäftsgebahren einschließlich strafrechtlicher, finanzieller, vermögensrechtlicher und aufsichtsrechtlicher Aspekte berücksichtigt.

Weiterhin dürfen keine Interessenkonflikte vorliegen, die dann gegeben sind, wenn dauerhaft persönliche Umstände oder die eigene wirtschaftliche Tätigkeit geeignet sind, den Geschäftsleiter in der Unabhängigkeit seiner Tätigkeit und seiner Verpflichtung, zum Wohle des Landeslebenshilfe V.V.a.G. tätig zu sein, beeinträchtigen oder der Ausübung der Tätigkeit entgegenstehen.

Hinsichtlich der Anforderungen an die fachliche Eignung und die Zuverlässigkeit von Mitgliedern des Aufsichtsrates des Landeslebenshilfe V.V.a.G. wird vorausgesetzt, dass diese zuverlässig sind und die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die der Landeslebenshilfe V.V.a.G. betreibt, erforderliche Sachkunde besitzen.

Sachkunde bedeutet, dass die Mitglieder des Aufsichtsrates fachlich in der Lage sind, die Geschäftsleiter des Landeslebenshilfe V.V.a.G. angemessen zu kontrollieren, zu überwachen und die Entwicklung des Unternehmens aktiv zu begleiten. Dazu müssen die jeweiligen Mandatsinhaber die vom Unternehmen getätigten Geschäfte verstehen und deren Risiken für das Unternehmen beurteilen können. Weiterhin müssen sie mit den für das Unternehmen geltenden wesentlichen gesetzlichen Regelungen vertraut sein.

Hinsichtlich der Bewertung der persönlichen Zuverlässigkeit für das Aufsichtsratsmandat werden die bereits oben im Zusammenhang mit dem Geschäftsleitermandat dargestellten Aspekte geprüft bzw. Anforderungen vorausgesetzt. Anhaltspunkte im Rahmen der Prüfung etwaiger Interessenkonflikte sind hier die ausreichende zeitliche Verfügbarkeit des jeweiligen Aufsichtsrates sowie entgegenlaufende Interessen aus einer eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit.

Die Inhaber der oben genannten Schlüsselfunktionen, etwaige Ausgliederungsbeauftragte sowie Prokuristen müssen ebenfalls die notwendigen fachlichen Qualifikationen sowie die persönliche Zuverlässigkeit zur Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben besitzen.

In ihrer Gesamtheit verfügen die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates über angemessene Qualifikationen, Erfahrungen und Kenntnisse in insbesondere folgenden Bereichen:

- Versicherungs- und Finanzmärkte
- Geschäftsstrategie und -modell
- Governance-System
- Finanzanalyse und versicherungsmathematische Analyse
- regulatorischer Rahmen und regulatorische Anforderungen

Die Beurteilung der fachlichen Qualifikation und der Zuverlässigkeit ist nicht auf den Zeitpunkt der Bestellung bzw. Aufgabenzuweisung der betroffenen Personen beschränkt. So wird im Rahmen der fachlichen Eignung eine angemessene Weiterbildung vorausgesetzt, damit die Personen in der Lage sind, die sich wandelnden oder steigenden Anforderungen in Bezug auf ihre jeweiligen Aufgaben im Unternehmen zu erfüllen.

Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats, der Inhaber der Schlüsselfunktionen und der Ausgliederungsbeauftragten erfolgt auf Grundlage der hierfür jeweils einschlägigen aktuellen Rechtsvorschriften und Richtlinien. Maßgeblich sind diesbezüglich vor allem die Vorgaben des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie die entsprechenden Merkblätter der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

### B.3. Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Als Versicherungsunternehmen verfügt der Landeslebenshilfe V.V.a.G. aufgrund der für die Versicherungswirtschaft bestehenden gesetzlichen Vorschriften über ein wirkungsvolles Risikomanagementsystem, mit welchem die Risiken der künftigen Entwicklung im Sinne des 1998 in Kraft getretenen Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) frühzeitig erkannt und durch Auslösung geeigneter Steuerungsmaßnahmen beherrschbar gemacht werden. Dieses Überwachungssystem wird fortlaufend an veränderte Verhältnisse angepasst und unter Berücksichtigung der Entwicklungen in der Gesetzgebung und im Aufsichtsrecht weiter ausgebaut.

Zielsetzung hierbei ist, dass die implementierten Maßnahmen, Vorkehrungen und Abläufe proportional zum vorhandenen Risiko des Versicherungsunternehmens, zur Größe und Natur des Geschäftsbetriebes sowie zur Komplexität des Geschäftsmodells sein müssen. Der Landeslebenshilfe V.V.a.G. unterhält ein auf den gesetzlichen Vorgaben aufbauendes und unter dem prinzipienorientierten Gesichtspunkt der Proportionalität adäquates Risikomanagementsystem und hat im Unternehmen Prozesse eingerichtet, mit denen die wesentlichen Risiken, denen ein Versicherungsunternehmen ausgesetzt ist, identifiziert, analysiert, bewertet, gesteuert und überwacht werden.

#### Risikostrategie

Die Risikostrategie des Landeslebenshilfe V.V.a.G. leitet sich aus der Geschäftsstrategie ab und basiert auf dem Management der sich aus der Geschäftstätigkeit des Unternehmens ergebenden Risikofelder. Zu den Risikofeldern gehören versicherungstechnisches Risiko, Marktrisiko,

Kreditrisiko, operationelles Risiko, Liquiditätsrisiko, Konzentrationsrisiko, strategisches Risiko, sozialpolitisches Risiko und Reputationsrisiko.

Für deren Management werden zahlreiche Instrumente und Maßnahmen eingesetzt sowie zur grundsätzlichen strategischen Ausrichtung jeweils Orientierungs- bzw. Richtgrößen formuliert. Aus dem Zusammenwirken dieser Maßgaben für die einzelnen Risikofelder ergibt sich die Risikostrategie des Landeslebenshilfe V.V.a.G. Sie hat eine stets mit ausreichenden Sicherheiten versehene Kapitalausstattung des Unternehmens und einen vorsichtigen Umgang mit den aus dem eigentlichen Lebensversicherungsgeschäft herrührenden Risiken zum Ziel.

Die unternehmensspezifische Verhaltensweise bei der abwägenden Wahrnehmung von Chancen und Risiken im Geschäftsbetrieb und in den genannten Risikofeldern hat die Unternehmenssituation im Wettbewerb, die Vor- und Nachteile der jeweiligen Handlungsoptionen in Bezug auf die Marktstruktur, Marktveränderung sowie die Beiträge und Kosten zu berücksichtigen.

Hierzu wird regelmäßig eine Identifikation und Bewertung von Kernchancen und damit verbundenen Kernrisiken vorgenommen und außerdem regelmäßig geprüft, ob periphere Risiken zum Entstehen wesentlicher Störungen führen können.

Zur Unterstützung eines vernünftigen und angemessenen Umgangs mit Chancen und Risiken sind in den konkreten Situationen risikobewusste, nicht notwendig risikoscheue Vorgehensweisen aus folgenden Grundsätzen zu entwickeln:

- Die Verwirklichung von Chancen und die Erzielung wirtschaftlichen Erfolgs sind immer mit Risiken verbunden. Risiken müssen durch entstehende Chancen in einem angemessenen Verhältnis mindestens kompensiert werden.
- Keine Handlung oder Entscheidung darf ein nicht steuerbares, bestandsgefährdendes Risiko für das Unternehmen nach sich ziehen.
- Verstöße gegen Gesetze oder ethische Grundsätze geschäftlichen Handelns sind nicht gestattet.
- Interne Kontrollen und Revisionsmaßnahmen sind durchzuführen, um Vermögensverluste durch Fehlbearbeitung oder unerlaubtes Handeln zu verhindern bzw. aufzudecken.
- Zur Verantwortung der Mitarbeiter gehört die Identifikation und zeitnahe Kommunikation von bestandsgefährdenden und wesentlichen Risiken.

### **Einbindung des Risikomanagementsystems in die Organisationsstruktur und die Gesamtsteuerung des Unternehmens**

Die Einbindung des Risikomanagementsystems in die Organisationsstruktur und die Gesamtsteuerung des Unternehmens ergibt sich aus den Ausführungen in Abschnitt B.1 dieses Berichts.

### **Organisation und Aufgaben**

Grundlage des Risikomanagementsystems ist die vorhandene Aufbau- und Ablauforganisation des Unternehmens. Hierauf aufbauend ist ein umfangreiches Kontroll-, Berichts- und Meldewesen der einzelnen Funktionsbereiche eingerichtet, welches eine effektive Steuerung des Unternehmens ermöglicht. Das Berichts- und Meldewesen obliegt den Mitarbeitern des Unternehmens. Die Verantwortlichen der einzelnen Funktionsbereiche identifizieren, analysieren, steuern und überwachen ergänzend die Risiken in ihrem jeweiligen Bereich. Sie werden dabei von der Risikomanagerin unterstützt. Die Grundlage für den Umgang mit ihren Risiken bilden Vorgaben und Entscheidungen des Vorstands und der Risikomanagerin, die sich aus der jeweiligen Risikostrategie des Unternehmens ergeben. Die aus diesem Prozess resultierenden Wahrnehmungen und Ergebnisse dokumentieren die Verantwortlichen der einzelnen Funktionsbereiche in monatlichen Risikomitteilungen.

Für das Kontrollwesen und das Risikomanagement sind die Mitglieder des Vorstands, die Verantwortlichen aller Funktionsbereiche sowie die Risikomanagerin zuständig. Die aus den einzelnen Funktionsbereichen resultierenden Wahrnehmungen werden im zentralen Risikomanagement zusammengeführt und bewertet. Sind unerwünschte oder ungünstige Entwicklungen erkennbar, werden erforderlichenfalls Steuerungsmaßnahmen zur Bewältigung der jeweiligen Risiken ausgelöst.

Mit Einführung von Solvency II wurde für die unabhängige Risikocontrolling-Funktion eine organisatorische Einheit, das FLAOR-Center (FLAOR: **F**orward **L**ooking **A**nalysis of **O**wn **R**isks), gebildet, der am Anfang die Mitglieder des Vorstandes und die verantwortlichen unternehmensinternen Inhaber der normativen Schlüsselfunktionen angehören. Das FLAOR-Center übernimmt die unternehmenseigene vorausschauende Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung.

Dem Vorstand obliegt die unternehmensweite ressortübergreifende Planung, Steuerung und Kontrolle aller Risikofelder. Er verfolgt die gemeldeten Risiken und die laufenden Maßnahmen zur Risikosteuerung. Er ist einzuschalten bei Maßnahmen, welche das Risikokapital erheblich verändern können, bei ressortübergreifenden geschäftlichen Maßnahmen sowie bei den strategischen und operationellen Risiken, die sich auf die Reputation des Unternehmens negativ auswirken können.

### **Risikomanagementprozess**

Der Risikomanagementprozess des Landeslebenshilfe V.V.a.G. umfasst folgende Schritte und Maßnahmen:

#### Risikoidentifikation

Eine effiziente Risikoidentifikation stellt die Grundlage eines erfolgreichen Risikomanagements dar. Diese erfordert zunächst eine systematische, rechtzeitige, regelmäßige und vollständige Erfassung aller Einzelrisiken im Unternehmen.

Dabei sollen möglichst alle Risikoquellen, Schadensursachen und Wirkungen erfasst werden. Durch die Risikoidentifikation sollen potentielle Risiken möglichst frühzeitig erkannt werden, um durch adäquate Steuerungsmaßnahmen die Auswirkungen bzw. die Eintrittswahrscheinlichkeit des Risikos verringern zu können.

Bei der systematischen Erhebung der Risiken, die auf das Unternehmen einwirken, haben die bestandsgefährdenden Risiken besondere Bedeutung. Da sich die Unternehmenssituation aufgrund interner und externer Umstände fortlaufend ändern kann, ist die Risikoidentifikation eine kontinuierliche Aufgabe, die in die geschäftsüblichen Arbeitsabläufe integriert ist.

Die Risikoidentifikation wird von den Verantwortlichen der jeweiligen Funktionsbereiche durchgeführt. Die jeweiligen Verantwortlichen erfassen dabei die in ihrem Bereich erkannten potentiell möglichen Risiken, ergründen die jeweiligen Risikoquellen bzw. Ursachen und deren Auswirkungen und katalogisieren die gewonnenen Erkenntnisse. Die erhobenen Wahrnehmungen und Ergebnisse werden regelmäßig zusammengefasst.

Dabei wird zum einen die Wesentlichkeitstheorie, d. h. die Beschränkung auf die wesentlichen Risiken berücksichtigt und zum anderen eine Untergliederung in die Risikogruppen

- versicherungstechnische Risiken;
- operationelle Risiken;
- Konzentrationsrisiken;
- strategische Risiken;
- Reputationsrisiken

vorgenommen.

Das Marktrisiko und das Kreditrisiko werden von dem hierfür zuständigen Bereich gesondert identifiziert und danach analysiert, gesteuert und überwacht, damit das Vermögen des Unternehmens gemäß der vom Vorstand festgelegten Anlagepolitik, seinen Anweisungen und unter Beachtung der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen angelegt und verwaltet wird.

Die aus der Risikoidentifikation gewonnenen Erkenntnisse werden in regelmäßigen Abständen – mindestens jedoch einmal im Jahr – einer Überprüfung auf Aktualität und Vollständigkeit unterzogen und erforderlichenfalls angepasst bzw. ergänzt. Die Ergebnisse der Risikoidentifikation in den einzelnen Funktionsbereichen werden in das Risikohandbuch des Unternehmens aufgenommen und sind Bestandteil des Risikokatalogs.

### Risikoanalyse und -bewertung

Aufbauend auf den Ergebnissen der Risikoidentifikation in allen Funktionsbereichen des Unternehmens wird wiederum von den jeweiligen Verantwortlichen eine Analyse der identifizierten Risiken durchgeführt, wobei der Erwartungswert eines Risikos anhand der Parameter Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenausprägung/Schadenhöhe eines Risikos ermittelt bzw. geschätzt wird. Die identifizierten Risiken werden dabei qualitativ bezüglich ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit und der im Fall des Eintritts resultierenden Auswirkungen bewertet.

Für die Bewertung der Risikolage in den einzelnen Funktionsbereichen werden zunächst die Einzelbewertungen innerhalb dieses Bereichs unter Einbeziehung von Interdependenzen aggregiert. Das Gleiche erfolgt für die Bewertung der Gesamtrisikolage des Unternehmens hinsichtlich der Ergebnisse der Bewertungen der einzelnen Funktionsbereiche wieder unter Einbeziehung von Interdependenzen und Aggregation.

Aus dieser Bewertung heraus ergibt sich ein etwaiger Handlungsbedarf oder eine unauffällige Risikolage, die keine Steuerungsmaßnahmen erfordert.

### Risikosteuerung

Die Risikosteuerung entscheidet über die im Rahmen der Risikovorsorge entwickelten Maßnahmen zur Verhinderung des Eintretens von Risiken und zur Verminderung des von ihnen verursachten Schadens. Die Risikosteuerung ist daher abhängig von bestimmten Überwachungs- und Prüfungsmaßnahmen in den einzelnen Funktionsbereichen des Unternehmens sowie von einer zuverlässigen Risikokommunikation zwischen den zuständigen Mitarbeitern des Unternehmens, dem Vorstand und der Risikomanagerin.

In jedem einzelnen Funktionsbereich sind verschiedene inhaltliche, technische, organisatorische und personelle Maßnahmen vorgesehen, identifizierte Risiken zu mindern oder zu vermeiden bzw. durch Vorsorge zu erreichen, dass diese möglichst nicht eintreten.

Dem Vorstand obliegt die unternehmensweite ressortübergreifende Steuerung aller Risikofelder. Zudem ist er bei Maßnahmen einzuschalten, welche das Risikokapital erheblich verändern können, bei ressortübergreifenden Maßnahmen sowie bei den strategischen und operationellen Risiken, die sich auf die Reputation des Unternehmens negativ auswirken können.



## Risikoüberwachung

Die Risikoüberwachung misst die Risikoindikatoren und leitet daraus Handlungsanweisungen für die Risikosteuerung ab. Darüber hinaus soll sie neue Risiken erkennen und in den Risikomanagement-Prozess aufnehmen.

Falls im Rahmen der Risikosteuerung Maßnahmen zur Reduzierung der Eintrittswahrscheinlichkeiten von Risiken ergriffen werden, so ist die Überprüfung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen ebenfalls Aufgabe der Risikoüberwachung. Hierfür überwachen die Verantwortlichen der einzelnen Funktionsbereiche die Risikoprofile, die gesetzten Limits sowie die Umsetzung der Risikostrategie und der vorgesehenen Maßnahmen und Prozesse.

Zur Risikoüberwachung werden darüber hinaus diverse Auswertungen und Statistiken herangezogen, die u. a. durch Ist-Soll-Abgleich sowie unter Anwendung des jeweils geltenden Limitsystems geprüft und bewertet werden. Werden Limits in nicht tolerablem Umfang überschritten oder weichen Ist- und Sollzustände nicht tolerabel voneinander ab, werden entsprechende Steuerungsmaßnahmen zur Minderung und Behebung des überwachten Risikos veranlasst.

## Risikoreporting und -kommunikation

Um die aus den einzelnen Funktions- und Unternehmensbereichen resultierenden Wahrnehmungen zusammenzuführen und zu bewerten und daraufhin ggf. Risikosteuerungsmaßnahmen auslösen zu können, existiert ein entsprechendes umfangreiches Berichts- und Meldewesen.

## **Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung**

Die Risikoidentifizierung sowie -analyse und -bewertung erfolgen bei dem Landeslebenshilfe V.V.a.G. zudem im Rahmen der Erstellung des Berichts zur unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA). Der ORSA-Bericht wird einmal im Jahr erstellt und vom Vorstand abgenommen.

Für die Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs sind Eingangsdaten und Informationen aus dem gesamten Unternehmen erforderlich, wobei alle materiellen Risiken zu berücksichtigen sind, denen der Landeslebenshilfe V.V.a.G. mittel- und gegebenenfalls auch langfristig ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte. Die vorausschauende Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs erfordert weiterhin eine unternehmenseigene Beurteilung des Bedarfs an Kapital und anderen Mitteln, die zur Absicherung, Steuerung und Minderung dieser Risiken benötigt werden.

Die Quantifizierung der Risiken gemäß Risikoprofil wird in Anlehnung an die Annahmen der Standardformel durchgeführt. Hierbei werden die Auswirkungen auf einen Zeitraum von fünf Jahren begrenzt und die Auswirkungen auf die Überschusssituation des Unternehmens analysiert.

Auf Basis dieses Berichts wird auch der Umgang mit wesentlichen Risiken geprüft und bei Bedarf angepasst.

Zudem werden die zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung (SCR) vorhandenen Eigenmittel des Unternehmens quartalsweise ermittelt und hierüber berichtet.

Unter Berücksichtigung der Informationen im Rahmen des monatlichen Berichts- und Meldewesens zum Risikomanagementsystem wird laufend die Notwendigkeit für detailliertere Ad-hoc-Analysen zum Solvabilitätsbedarf bzw. für Kapitalmanagementmaßnahmen geprüft.

## **B.4. Internes Kontrollsystem (IKS)**

Das interne Kontrollsystem (IKS) umfasst Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren, einen internen Kontrollrahmen, eine angemessene unternehmensinterne Berichterstattung auf allen Unternehmensebenen sowie eine Funktion zur Überwachung der Einhaltung der Anforderungen (Compliance-Funktion).

Für die Erfüllung der Anforderungen an das IKS – hierzu zählen insbesondere die im Versicherungsaufsichtsgesetz genannten Anforderungen an das Berichts- und Informationswesen – verfügt der Versicherungsverein über ein angemessenes IKS, so dass die geforderten Informationen bereitgestellt und an die Aufsichtsbehörden übermittelt werden.

Hinsichtlich der Aufgaben der durch den Versicherungsverein eingerichteten Compliance-Funktion wird auf Abschnitt B.1.2 dieses Berichts verwiesen.

#### B.5. Funktion der internen Revision

Die interne Revision überprüft die gesamte Geschäftsorganisation und insbesondere das interne Kontrollsystem (IKS) auf deren Angemessenheit und Wirksamkeit. Die Schwerpunkte dieser Prüfung bilden

- die Betriebs- und Geschäftsabläufe,
- das Risikomanagement und -controlling sowie
- das IKS.

Die interne Revision des Versicherungsvereins ist als Funktionsbereich der Verantwortung des Gesamtvorstandes unterstellt. Durch einen Funktionsausgliederungsvertrag wurde die interne Revision mit Wirkung zum 1. Januar 2016 an die KOHLHEPP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, ausgegliedert. Zur Überwachung der Einhaltung aufsichtsrechtlicher Vorgaben wurde ein Ausgliederungsbeauftragter benannt.

Die interne Revision überwacht die ordnungsmäßige Durchführung der Betriebs- und Arbeitsabläufe. Die interne Revision ist nicht in operative Aufgaben eingebunden, so dass sie ihre Aufgaben unabhängig wahrnehmen kann.

Auf der Grundlage einer auf einen dreijährigen Planungszeitraum ausgelegten Prüfungsplanung werden die Prüfungsgebiete im Voraus festgelegt und jährlich, erforderlichenfalls auch unterjährig, aktualisiert. Die Planrevisionen werden anlassbezogen um zusätzliche Revisionsprüfungen ergänzt, sei es, dass der Anlass unternehmensintern gesetzt bzw. gesehen wird, sei es, dass solche Prüfungen von außen an das Unternehmen herangetragen werden. Die Ergebnisse der Prüfungen werden der Geschäftsleitung zur Kenntnis gebracht, die somit Gelegenheit hat, die hieraus resultierenden erforderlichen Maßnahmen zu treffen und deren Umsetzung sicherzustellen.

#### B.6. Versicherungsmathematische Funktion

Versicherungsunternehmen haben eine Versicherungsmathematische Funktion (VMF) einzurichten, die dafür zuständig ist,

1. die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zu koordinieren,
2. die Angemessenheit der verwendeten Methoden und der zugrunde liegenden Modelle sowie der getroffenen Annahmen in Bezug auf die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zu gewährleisten,
3. die Hinlänglichkeit und die Qualität der zugrunde gelegten Daten zu bewerten,
4. die besten Schätzwerte mit den Erfahrungswerten zu vergleichen,
5. den Vorstand über die Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung zu unterrichten und
6. die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zu überwachen,
7. eine Stellungnahme zur allgemeinen Zeichnungs- und Annahmepolitik und zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen abzugeben,
8. zur wirksamen Umsetzung des Risikomanagementsystems, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung interner Modelle, und zur Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung beizutragen.

Die VMF trägt dafür Sorge, dass die genannten Berechnungen sowie die verwendeten Verfahren geeignet validiert werden.

Die vorgenannten Aufgaben sind bei dem Landeslebenshilfe V.V.a.G. dem Vorstandsbereich Mathematik zugeordnet.

#### B.7. Outsourcing

Der Landeslebenshilfe V.V.a.G. nimmt fast alle wichtigen oder kritischen notwendigen operativen Tätigkeiten und drei der vier Schlüsselfunktionen selbst wahr. Den Entscheidungen über das Outsourcing liegen Überlegungen hinsichtlich der Verfügbarkeit und des laufenden Erhalts von relevantem Expertenwissen, Unabhängigkeit, Vermeidung von Interessenkonflikten sowie Wirtschaftlichkeit zugrunde.

Ausgelagert sind die interne Revision als Schlüsselfunktion (vgl. Abschnitt B.5.) und als wichtige bzw. kritische Funktionen das Drucken von Vertragspost, Support im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung sowie die Datenträger- und Aktenvernichtung. Alle Outsourcingdienstleister haben ihren Sitz in Deutschland. Ein Unteroutsourcing findet nicht statt. Für die ausgelagerten Tätigkeiten ist ein Outsourcingcontrolling etabliert, in dessen Rahmen besonderes Augenmerk auf den Datenschutz gerichtet wird. Entsprechend den bestehenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden mit Dienstleistern, die personenbezogene Daten für den Versicherungsverein verarbeiten, Vereinbarungen gemäß § 11 BDSG geschlossen und die dort vorgesehenen technischen und organisatorischen Maßnahmen einer Vorabkontrolle unterworfen. Auch werden solche Dienstleister bezüglich ihrer Zuverlässigkeit überprüft und anlassbezogenen Kontrollen unterzogen.

#### B.8. Sonstige Angaben

Keine Angaben.

## C. Risikoprofil

Das Risikoprofil umfasst die Gesamtheit aller Risiken, denen das Unternehmen im Betrachtungshorizont zu einem Stichtag ausgesetzt ist. Die Risiken werden nach Risikokategorien geordnet.

### C.1. Versicherungstechnisches Risiko

Als versicherungstechnisches Risiko Leben wird das Risiko bezeichnet, das sich aus Lebensversicherungsverpflichtungen in Bezug auf die abgedeckten Risiken und die verwendeten Prozesse bei der Ausübung des Geschäfts ergibt.

Die versicherungstechnischen Risiken des Landeslebenshilfe V.V.a.G. resultieren hauptsächlich aus Änderungsrisiken bei den biometrischen Rechnungsgrundlagen sowie hinsichtlich Kosten, Storno und Rechnungszins. Die Verlängerung der Lebenserwartung der Bevölkerung ist bei der Kalkulation der für den Neuzugang geöffneten Tarife berücksichtigt. Im Übrigen überwacht die Verantwortliche Aktuarin für alle Tarife laufend die ausreichende Bildung der versicherungstechnischen Rückstellungen. Daneben stellt eine solide Kalkulations- und Antragsannahmepolitik sicher, dass die vertraglich garantierten Versicherungsleistungen zusammen mit den Leistungen aus der Überschussbeteiligung den Produkten eine gute Position im Wettbewerb verschaffen.

In der Lebensversicherung wird die Deckungsrückstellung nach einzelvertraglichen Daten und insbesondere unter Verwendung des bei Abschluss des Versicherungsvertrages jeweils maßgeblichen Rechnungszinses berechnet. Infolge der Änderung der Deckungsrückstellungsverordnung (DeckRV) vom 01.03.2011 wird seit dem Geschäftsjahr 2011 für den Neubestand zur Stärkung der Risikotragfähigkeit eine Zinszusatzreserve gestellt. Sie hängt in ihrer Höhe maßgeblich von der künftigen Zinsentwicklung und den gegebenen Garantien ab und wird unter Ansatz des Referenzzinses gemäß § 5 Abs. 3 und 4 DeckRV ermittelt. Zusätzlich wird seit dem Geschäftsjahr 2013 eine Zinsverstärkung für den Altbestand gebildet.

Das Versicherungstechnische Risiko Leben setzt sich aus folgenden Teilrisiken zusammen, die teilweise noch weiter untergliedert sind.

#### Sterblichkeitsrisiko

Das Sterblichkeitsrisiko soll die Ungewissheit bei den Sterblichkeitsparametern aufgrund von Fehlschätzungen und/oder Veränderungen bei Höhe, Trend und Volatilität der Sterblichkeitsraten widerspiegeln und das Risiko erfassen, dass mehr Versicherungsnehmer als erwartet während der Laufzeit des Vertrages sterben.

#### Langlebigkeitsrisiko

Das Langlebigkeitsrisiko soll die Ungewissheit bei den Sterblichkeitsparametern aufgrund von Fehlschätzungen und/oder Veränderungen bei Höhe, Trend und Volatilität der Sterblichkeitsraten widerspiegeln und das Risiko erfassen, dass Versicherungsnehmer länger als erwartet leben.

#### Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko

Das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko soll die Ungewissheit bei den Invaliditäts-, Krankheits- und Morbiditätsparametern aufgrund von Fehlschätzungen und/oder Veränderungen bei Höhe, Trend und Volatilität der Invaliditäts-, Krankheits- und Morbiditätsraten widerspiegeln und das Risiko erfassen, dass Versicherte häufiger oder länger als erwartet krank oder invalide sind.

#### Kostenrisiko

Das Kostenrisiko ergibt sich aus Fehlschätzungen und/oder Veränderungen bei Höhe, Trend und Volatilität der Kosten, die sich aus der Erfüllung von Versicherungsverträgen ergeben.

### Rentenzahlungsänderungsrisiko

Das Rentenzahlungsänderungsrisiko umfasst das Risiko aus dem sofortigen, dauerhaften Anstieg derjenigen dauerhaften Rentenleistungen, die sich durch Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen oder des Gesundheitszustandes der versicherten Person erhöhen können.

### Stornorisiko

Das Stornorisiko soll die nachteilige Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten erfassen, die sich aus Veränderungen der Höhe oder der Volatilität der Storno-, Kündigungs-, Verlängerungs- und Rückkaufsrate von Versicherungsverträgen ergibt.

### Katastrophenrisiko

Das Katastrophenrisiko berücksichtigt die signifikante Ungewissheit in Bezug auf die Preisfestlegung und die Annahmen bei der Rückstellungsbildung für extreme oder außergewöhnliche Ereignisse.

## C.2. Marktrisiko

Als Marktrisiko wird das Risiko bezeichnet, das sich aus der Höhe oder der Volatilität der Marktpreise von Finanzinstrumenten ergibt, die den Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Unternehmens beeinflussen.

Die sorgfältige Auswahl der einzelnen Kapitalanlagen erfolgt im Rahmen der bestehenden Anlagerichtlinien. Für sie sind die Risiken aus der Zins- und Kursentwicklung an den Finanzmärkten von besonderer Bedeutung. Diese werden durch eine breite Mischung nach Anlagearten und eine ausgewogene Streuung nach Schuldnern mit hoher Bonität vermindert. Im Rahmen des Risikomanagements wird in regelmäßigen Abständen die Entwicklung der Bonität der Schuldner überwacht.

Im Folgenden werden die Teilrisiken des Marktrisikos beschrieben, denen mit den oben beschriebenen Maßnahmen begegnet wird.

### Zinsänderungsrisiko

Zinsänderungsrisiken bestehen für alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, deren Marktwert auf eine Änderung der risikofreien Zinsstrukturkurve reagiert.

### Aktienrisiko

Aktienrisiken bestehen für alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, deren Marktwert auf eine Veränderung der Preise von Aktien reagiert.

### Immobilienrisiko

Immobilienrisiken bestehen für alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, deren Marktwert auf eine Änderung der Immobilienpreise reagiert.

### Spreadrisiko

Spreadrisiken bestehen für alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, deren Marktwert auf eine Änderung von Spreads (Zinsaufschläge) gegenüber der risikofreien Zinsstrukturkurve reagiert.

### Kapitalanlage-Konzentrationsrisiko

Als Konzentrationsrisiko wird das zusätzliche Risiko bezeichnet, das entweder durch eine mangelnde Diversifikation der Kapitalanlagen oder durch eine hohe Exponierung gegenüber dem Ausfallrisiko einer einzelnen Gegenpartei (Klumpenrisiko) bedingt ist.

## Währungsrisiko

Währungsrisiken bestehen für alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, deren Marktwerte auf eine Änderung von Wechselkursen reagieren.

### C.3. Kreditrisiko

Das Kreditrisiko (Ausfallrisiko) bezeichnet das Risiko von Verlusten aufgrund von unerwarteten Ausfällen oder Verschlechterungen der Bonität von Gegenparteien und Schuldnern. Es bezieht sich auf risikomindernde Verträge und auf alle nicht im Spreadrisiko erfassten Kreditrisiken.

Zur Steuerung des Ausfallrisikos werden sämtliche Zahlungsströme aus dem versicherungstechnischen Geschäft, den Kapitalanlagen und der allgemeinen Verwaltung analysiert und laufend überwacht. Zur Risikovorsorge werden angemessene Wertberichtigungen auf den Forderungsbestand gegenüber Versicherungsnehmern und Versicherungsvermittlern vorgenommen.

### C.4. Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, dass ein Unternehmen aufgrund mangelnder Fungibilität nicht in der Lage ist, seinen finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen.

Zur Steuerung des Liquiditätsrisikos werden sämtliche Zahlungsströme aus dem versicherungstechnischen Geschäft, den Kapitalanlagen und der allgemeinen Verwaltung analysiert und laufend überwacht.

### C.5. Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko definiert das Risiko von Verlusten, das aus der Unzugänglichkeit oder dem Versagen von Menschen, internen Prozessen oder Systemen sowie aus externen Vorfällen oder Rechtsrisiken resultiert. Reputationsrisiken und Risiken aus strategischen Entscheidungen fallen nicht unter das operationelle Risiko.

Im Rahmen der Geschäftstätigkeit wird unter anderem mit dem versicherungstechnischen Risiko ein bewusstes und steuerbares Risiko eingegangen. Das operationelle Risiko hingegen ist ein grundlegender Bestandteil der Geschäftstätigkeit selbst, das mit dem Ziel Risikovermeidung oder -reduzierung aktiv und unter ökonomischen Gesichtspunkten zu managen und in die Geschäftsplanungen einzubeziehen ist. In diesem Zusammenhang wird hier auf das allgemeine etablierte unternehmerische Risikomanagementsystem verwiesen.

### C.6. Andere wesentliche Risiken

#### Konzentrationsrisiko

Das Konzentrationsrisiko bezeichnet das Risiko, das sich dadurch ergibt, dass ein Unternehmen einzelne Risiken oder stark korrelierte Risiken eingeht, die ein bedeutendes Schaden- oder Ausfallpotenzial haben. Der Landeslebenshilfe V.V.a.G. verfügt über einen sehr stark diversifizierten Versicherten- und Kapitalanlagebestand.

#### Strategisches Risiko

Das strategische Risiko ist das Risiko, das sich aus strategischen Geschäftsentscheidungen ergibt. Zu dem strategischen Risiko zählt auch das Risiko, das sich daraus ergibt, dass Geschäftsentscheidungen nicht einem geänderten Wirtschaftsumfeld angepasst werden. Strategisches Risiko ist in der Regel ein Risiko, das im Zusammenhang mit anderen Risiken auftritt.

## Reputationsrisiko

Das Reputationsrisiko ist das Risiko, das sich aus einer möglichen Beschädigung des Rufes eines Unternehmens infolge einer negativen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit (z. B. bei Kunden, Geschäftspartnern, Aktionären, Behörden) ergibt. Ebenso wie das strategische Risiko ist das Reputationsrisiko in der Regel ein Risiko, das im Zusammenhang mit anderen Risiken auftritt.

### C.7. Sonstige Angaben

Keine Angaben.

## D. Bewertung für Solvabilitätszwecke

### D.1. Vermögenswerte

Die Vermögenswerte sind im Anhang dargestellt.

#### **Bewertung für Solvency II-Zwecke:**

##### Immobilien

Die Zeitwerte der Grundstücke wurden mittels des Ertragswertverfahrens ermittelt.

##### Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen

Für Beteiligungen wurde für die Bewertung für Solvency II-Zwecke der Wert aus der HGB-Rechnungslegung übernommen, da eine Bewertung dieses Vermögenswertes nach den internationalen Rechnungslegungsstandards mit Kosten verbunden ist, die, gemessen an den Verwaltungsaufwendungen, unverhältnismäßig wären.

##### Aktien

Die Bewertung der Aktien erfolgt zu Marktkursen.

##### Staatsanleihen/Unternehmensanleihen

Bei börsennotierten Schuldverschreibungen erfolgt die Bewertung zu Marktkursen. Etwaige Stückzinsen sind hierin enthalten. Die Bewertung der nicht-notierten Wertpapiere erfolgt durch Ermittlung des Barwertes zum Bewertungszeitpunkt. Bei der Barwertermittlung wird der zukünftige Zahlungsstrom abgezinst. Als Zinssätze wurden dabei die von EIOPA zum Bewertungsstichtag veröffentlichten maßgeblichen risikofreien Zinssätze ohne Volatilitätsanpassung unter Berücksichtigung von laufzeit- und risikoadäquaten credit spreads (Zinsaufschläge) verwendet.

##### Organismen für gemeinsame Anlagen (Investmentfonds)

Die Bewertung der Anteile erfolgt zu dem von der Kapitalverwaltungsgesellschaft übermittelten Rücknahmepreisen.

##### Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten

Die Bewertung der Festgelder erfolgt durch Ermittlung des Barwertes zum Bewertungszeitpunkt. Bei der Barwertermittlung wird der zukünftige Zahlungsstrom abgezinst. Als Zinssätze wurden dabei die von EIOPA zum Bewertungsstichtag veröffentlichten maßgeblichen risikofreien Zinssätze ohne Volatilitätsanpassung unter Berücksichtigung von laufzeit- und risikoadäquaten credit spreads verwendet.

##### Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen

Für die Bewertung für Solvency II-Zwecke wurde der Wert aus der HGB-Rechnungslegung übernommen, da mögliche Bewertungsunterschiede in Anbetracht der Höhe der Positionen als nicht materiell erachtet werden.

##### Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Die einforderbaren Beträge setzen sich aus dem Wert der durch ein Bardepot abgesicherten Forderungen sowie dem Saldo des zukünftigen Cashflows der wahrscheinlichkeitsgewichteten Beiträge und Leistungen zusammen. Die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen stammen vollumfänglich aus traditionellen Rückversicherungsverträgen.



## Forderungen

Die Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern und Vermittlern betreffen die um eine Pauschalwertberichtigung verminderten fälligen Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern sowie den Saldo aus dem laufenden Abrechnungsverkehr mit Versicherungsvermittlern. Die Pauschalwertberichtigung der fälligen Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern berücksichtigt das Kontrahentenrisiko und wurde auf der Basis von Erfahrungssätzen der Uneinbringlichkeit aus Vorjahren gebildet.

Die Forderungen (Handel, nicht Versicherung) umfassen im Wesentlichen Forderungen gegenüber Steuerbehörden. Die Bewertung erfolgt zu Nominalwerten.

## Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Es handelt sich um Guthaben bei Kreditinstituten sowie um Kassenbestände. Sie sind zum Nennwert ausgewiesen.

## **Bewertung nach bisheriger Rechnungslegung (HGB):**

Auf die Bildung eines Steuerabgrenzungspostens gemäß § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB (latente Steueransprüche) wurde verzichtet.

Der Grundbesitz ist mit den um die steuerlich zulässigen Abschreibungen verminderten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet.

Die Beteiligungen sind mit den Anschaffungskosten bewertet.

Aktien, Investmentfonds und Inhaberschuldverschreibungen werden nach den für das Umlaufvermögen geltenden Vorschriften bewertet, sofern sie nicht entsprechend vorliegender Beschlüsse dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dienen sollen und deshalb gemäß § 341b HGB dem Anlagevermögen zugeordnet wurden. Im letzteren Fall wurden sie nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften, gegebenenfalls vermindert um Abschreibungen nach § 253 Abs. 3 HGB bzw. erhöht um Zuschreibungen nach § 253 Abs. 5 HGB, bewertet.

Die Bewertung der Hypotheken und Grundschulden erfolgt in Höhe der Anschaffungskosten abzüglich zwischenzeitlich erfolgter Tilgungen.

Schuldscheinforderungen und Darlehen werden mit den Anschaffungskosten abzüglich zwischenzeitlich erfolgter Tilgungen bewertet. Ein Disagio wird bei Fälligkeit vereinnahmt.

Einlagen bei Kreditinstituten werden mit dem Nennbetrag bewertet.

Die Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft sind mit dem Nennwert ausgewiesen. Die Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern wurden für zu erwartende Ausfälle aufgrund von Erfahrungswerten um eine angemessene Wertberichtigung gekürzt.

## D.2. Versicherungstechnische Rückstellungen

### Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt bei dem Landeslebenshilfe V.V.a.G. im Wesentlichen mit Hilfe des Branchensimulationsmodells (BSM) in der Version 3.0. Der beste Schätzwert bestimmt sich dabei als erwarteter Barwert zukünftiger Zahlungsströme aus den Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen unter Verwendung der maßgeblichen risikofreien Zinsstrukturkurve. Er umfasst neben den vertraglich garantierten Leistungen auch die zukünftige Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

Der Landeslebenshilfe V.V.a.G. wendet die Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß § 352 VAG an. Der maximal abzugsfähige Anteil gemäß § 352 Abs. 2 VAG beträgt € 61.813.314,12 zum 1. Januar 2016 und ist jährlich zum 1. Januar linear um 1/16 bis zum

1. Januar 2032 auf € 0,00 abzusenken. Zum 31. Dezember 2016 wurde als abzugsfähiger Anteil der maximale abzugsfähige Anteil von € 61.813.314,12 angesetzt. Weitere Übergangsmaßnahmen wendet der Verein nicht an.

Die Berechnung der Risikomarge erfolgt im BSM. Zur Ermittlung der Risikomarge wurden die Kapitalanforderungen aus der Versicherungstechnik, dem Marktrisiko, dem Ausfallrisiko und dem operationellen Risiko analog zur Abwicklung adäquater Größen wie dem besten Schätzwert in die Zukunft projiziert, mit der maßgeblichen Zinsstrukturkurve diskontiert und aufaddiert und schließlich mit dem Kapitalkostenfaktor von 6 % multipliziert.

### D.3. Sonstige Verbindlichkeiten

#### Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

Die anderen Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen betreffen im Wesentlichen Jahresabschlusskosten. Die Bewertung erfolgt mit dem Erfüllungsbetrag.

#### Rentenzahlungsverpflichtungen

Die Rückstellungen für arbeitgeberfinanzierte Pensionszusagen wurden in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt und mit dem Teilwertverfahren nach handelsrechtlichen Grundsätzen (§ 253 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 HGB) mit einem vom Handelsrecht abweichenden Rechnungszins in Höhe von 0,958 %, einem Rententrend von 1,3 % sowie der gesetzlichen Regelaltersgrenze als Pensionsalter bewertet. Ein Lohn- bzw. Gehaltstrend wurde nicht berücksichtigt, da die Zusagen auf festen Monatsbeträgen basieren. Für die weiteren Rechnungsgrundlagen lagen die Richttafeln 2005 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck, Köln, zugrunde.

Im handelsrechtlichen Abschluss des Landeslebenshilfe V.V.a.G. werden die Rentenzahlungsverpflichtungen abweichend mit einem Rechnungszins in Höhe von 4,01 % berechnet. Hieraus resultiert ein Bewertungsunterschied in Höhe von 900 TEUR.

#### Latente Steuerschulden

Gemäß Art. 15 Abs. 1 DVO sind die latenten Steuern für alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, einschließlich der versicherungstechnischen Rückstellungen zu erfassen. Die latenten Steueransprüche und Steuerschulden ergeben sich aus temporären Bewertungsunterschieden der Solvency II Vermögenswerte und Verbindlichkeiten und den jeweiligen steuerlichen Wertansätzen sowie der Multiplikation mit einem unternehmensindividuellen Steuersatz. Es wird der Saldo aus den ermittelten latenten Steueransprüchen und Steuerschulden ausgewiesen.

Im handelsrechtlichen Abschluss ergibt sich saldiert eine latente Steuerforderung. Auf das Wahlrecht, diese im handelsrechtlichen Abschluss anzusetzen, wurde verzichtet.

#### Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Unter den Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern werden die Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsnehmern und Vermittlern ohne Berücksichtigung der gutgeschriebenen, angesammelten Überschussanteile (verzinsliche Ansammlung) ausgewiesen. Die Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern betreffen im Wesentlichen Beitragsverbindlichkeiten aus Prämiendepots, vorausgezahlte und überzahlte Beiträge sowie Verbindlichkeiten aus bereitgestellten Versicherungsleistungen betreffend Versicherungsfälle des Geschäftsjahres und der Vorjahre, die vollständig abgewickelt sind und zur Auszahlung bereit stehen.

Die Verbindlichkeiten werden zum Erfüllungsbetrag ausgewiesen.

### Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

Die Position enthält im Wesentlichen Verbindlichkeiten gegenüber dem Landeskrankenhilfe V.V.a.G., gegen Steuerbehörden sowie aus Lieferungen und Leistungen und wird mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

### Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern

Unter den Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern werden die Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft ausgewiesen. Die Bewertung erfolgt mit dem Erfüllungsbetrag.

#### D.4. Alternative Bewertungsmethoden

Der Landeslebenshilfe V.V.a.G. wendet keine alternativen Bewertungsmethoden an.

#### D.5. Sonstige Angaben

Keine Angaben.

#### E. Kapitalmanagement

##### E.1. Eigenmittel

Die Eigenmittelbedeckungsquote beträgt per 31.12.2016 für den SCR 222 % und den MCR 740 %.

Das HGB Eigenkapital besteht vollständig aus Gewinnrücklagen. Die zusätzlichen Eigenmittel bestehen sämtlich aus Bewertungsdifferenzen. Damit zählen die gesamten Solvency II-Eigenmittel zur Kategorie „Tier 1“. Es werden keine ergänzenden Eigenmittel genutzt.

Unterschiede zwischen dem handelsrechtlichen Eigenkapital und den Eigenmitteln nach Solvency II Standardmodell resultieren aus Bewertungsunterschieden bei den Kapitalanlagen und den versicherungstechnischen Rückstellungen.

Die folgende Tabelle enthält eine Überleitung des handelsrechtlichen Eigenkapitals zu den Solvency II-Eigenmitteln. Die Eigenmittel übersteigen das handelsrechtliche Eigenkapital deutlich, in der Überleitung sind die einzelnen Effekte dargestellt:

- Die Differenz der Marktwerte zu den Buchwerten der Kapitalanlagen erhöht die Eigenmittel um 11.793 TEUR.
- Für die Rückstellungen ergibt sich inklusive Risikomarge insgesamt ein negativer Effekt von 16.946 TEUR. Bei der Bewertungsdifferenz ist die Übergangsregelungen gemäß § 352 VAG im Volumen von 61.813 TEUR berücksichtigt.
- Die Bewertungsdifferenz der anderen Verbindlichkeiten erhöht die Eigenmittel um 23.226 TEUR.

	TEUR
HGB Eigenkapital	9.320
Bewertungsunterschied Kapitalanlagen	11.793
Bewertungsunterschied Rückstellungen Kranken nach Art der Lebensversicherung	- 16.946
Bewertungsunterschied andere Verbindlichkeiten	23.226
Solvency II-Eigenmittel	27.392

Der Landeslebenshilfe V.V.a.G. nutzt keine Basiseigenmittelbestandteile, für die die in § 345 VAG festgelegten Übergangsregelungen gelten. Es existieren keine Einschränkungen zur Übertragung der Eigenmittel innerhalb des Unternehmens. Von den Eigenmitteln werden keine Positionen abgezogen.

## E.2. Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung

Der Landeslebenshilfe V.V.a.G. nutzt die Standardformel zur Ermittlung der SCR- und MCR-Bedeckungsquote. Bei den Berechnungen kommt das Branchensimulationsmodell (BSM) zum Einsatz. Interne Modelle oder unternehmensspezifische Parameter werden nicht verwendet.

Die Solvenzkapitalanforderung schlüsselt sich je Risikomodul wie folgt auf:

Risikomodule	Kapitalanforderung in TEUR		
Risiko immaterielle Vermögenswerte	0		
Marktrisiko	14.436		
Ausfallrisiko	2.339		
vt. Risiko Leben	4.380		
vt. Risiko Kranken	0		
vt. Risiko Schadenversicherung	0		
Diversifikationseffekt	-4.223		
Basis-SCR (BSCR)	(Summe)	16.932	
operationelles Risiko		709	
Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern		- 5.321	
Verlustausgleichsfähigkeit vt. RSt.			
Kapitalanforderungen (SCR)		(Summe)	12.319
Mindestkapitalanforderung (MCR)			3.700

## E.3. Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko wird nicht verwendet.

## E.4. Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen

Es wird ausschließlich das Standardmodell verwendet.

## E.5. Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung

Unter Berücksichtigung der verwendeten Übergangsmaßnahme nach § 352 VAG kam es im Berichtszeitraum zu keiner Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung oder Solvenzkapitalanforderung.

## E.6. Sonstige Angaben

Keine Angaben.

**Anhang - Angaben in TEUR**

**S.02.01.02**

**Bilanz**

	Solvabilität-II-Wert
	C0010
<b>Vermögenswerte</b>	
Geschäfts- oder Firmenwert	<del>                    </del>
Abgegrenzte Abschlusskosten	<del>                    </del>
Immaterielle Vermögenswerte	<del>                    </del>
Latente Steueransprüche	<del>                    </del>
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	<del>                    </del>
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	<del>                    </del>
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	R0070 181.882
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	R0080 1.435
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	R0090 4.570
Aktien	R0100 1.693
Aktien – notiert	R0110 1.585
Aktien – nicht notiert	R0120 109
Anleihen	R0130 115.381
Staatsanleihen	R0140 8.954
Unternehmensanleihen	R0150 106.428
Strukturierte Schuldtitel	R0160
Besicherte Wertpapiere	R0170
Organismen für gemeinsame Anlagen	R0180 43.136
Derivate	R0190
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	R0200 15.666
Sonstige Anlagen	R0210
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	R0220
Darlehen und Hypotheken	R0230 118
Policendarlehen	R0240 118
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	R0250
Sonstige Darlehen und Hypotheken	R0260
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	R0270 5.090
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherungen betriebenen Krankenversicherungen	R0280
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	R0290
Nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	R0300
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0310 5.090
Nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	R0320
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0330 5.090
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	R0340
Depotforderungen	R0350
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0360 145
Forderungen gegenüber Rückversicherern	R0370
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380 570
Eigene Anteile (direkt gehalten)	R0390
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	R0400
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410 9.462
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0420
<b>Vermögenswerte insgesamt</b>	<b>R0500 197.268</b>

**Anhang - Angaben in TEUR**

**S.02.01.02**

**Bilanz**

	<b>Solvabilität-II-Wert</b>
	<b>C0010</b>
<b>Verbindlichkeiten</b>	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	<b>R0510</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	<b>R0520</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	<b>R0530</b>
Bester Schätzwert	<b>R0540</b>
Risikomarge	<b>R0550</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	<b>R0560</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	<b>R0570</b>
Bester Schätzwert	<b>R0580</b>
Risikomarge	<b>R0590</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	<b>R0600</b> 157.564
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	<b>R0610</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	<b>R0620</b>
Bester Schätzwert	<b>R0630</b>
Risikomarge	<b>R0640</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	<b>R0650</b> 157.564
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	<b>R0660</b>
Bester Schätzwert	<b>R0670</b> 151.674
Risikomarge	<b>R0680</b> 5.890
	<b>R0690</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	<b>R0700</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	<b>R0710</b>
Bester Schätzwert	<b>R0720</b>
Risikomarge	<b>R0730</b>
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	<b>R0740</b>
Eventualverbindlichkeiten	<b>R0750</b> 51
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	<b>R0760</b> 2.874
Rentenzahlungsverpflichtungen	<b>R0770</b> 5.443
Depotverbindlichkeiten	<b>R0780</b> 2.962
Latente Steuerschulden	<b>R0790</b>
Derivate	<b>R0800</b>
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	<b>R0810</b>
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	<b>R0820</b> 791
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	<b>R0830</b> 43
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	<b>R0840</b> 148
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	<b>R0850</b>
Nachrangige Verbindlichkeiten	<b>R0860</b>
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	<b>R0870</b>
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	<b>R0880</b>
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	<b>R0900</b> 169.876
<b>Verbindlichkeiten insgesamt</b>	<b>R1000</b> 27.392
<b>Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten</b>	



Anhang - Angaben in TEUR

S.05.01.02

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen

		Geschäftsbereich für:			Geschäftsbereich für:			Gesamt	
		Rechts- schutzver- sicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Krankheit	Unfall	See, Luftfahrt und Transport		Sache
		C0100	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150		C0160
<b>Gebuchte Prämien</b>									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0110								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0130								
Anteil der Rückversicherer	R0140								
Netto	R0200								
<b>Verdiente Prämien</b>									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0210								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0230								
Anteil der Rückversicherer	R0240								
Netto	R0300								
<b>Aufwendungen für Versicherungsfälle</b>									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0310								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0330								
Anteil der Rückversicherer	R0340								
Netto	R0400								
<b>Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen</b>									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0410								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0420								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0430								
Anteil der Rückversicherer	R0440								
Netto	R0500								
<b>Angefallene Aufwendungen</b>	R0550								
<b>Sonstige Aufwendungen</b>	R1200								
<b>Gesamtaufwendungen</b>	R1300								





Anhang - Angaben in TEUR  
S.12.01.02

Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung

	Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung		Sonstige Lebensversicherung		Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen, die mit Verpflichtungen außerhalb der Krankenversicherung in Zusammenhang stehen		
		Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien	Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien			
	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet</b>	R0010							
<b>Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei</b>	R0020							
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge</b>								
<b>Bester Schätzwert</b>								
<b>Bester Schätzwert (brutto)</b>	R0030	213.488						
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0080	5.090						
Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0090	208.398						
<b>Risikomarge</b>	R0100	5.890						
<b>Umfang der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen</b>								
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0110							
Bester Schätzwert	R0120	- 61.813						
Risikomarge	R0130							
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt</b>	R0200	157.564						

(Forts.)

Anhang - Angaben in TEUR  
S.12.01.02

Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung

	In Rückdeckung übernommenes Geschäft	Gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Krankenversicherung (Direktversicherungsgeschäft)		Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen, die mit Krankenversicherungsverpflichtungen in Zusammenhang stehen	Krankenrückversicherung (in Rückdeckung übernommenes Geschäft)	Gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	
			Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien				
	C0100	C0150	C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet</b>								
<b>Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für</b>								
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge</b>								
<b>Bester Schätzwert</b>								
<b>Bester Schätzwert (brutto)</b>		213.488						
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen								
		5.090						
Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt		208.398						
<b>Risikomarge</b>		5.890						
<b>Umfang der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen</b>								
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet								
Bester Schätzwert		- 61.813						
Risikomarge								
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt</b>		157.564						

Anhang - Angaben in TEUR

S.22.01.21

Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen

		Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen		Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei Zinssätzen	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null
		C0010	C0030		C0050	C0070	C0090
Versicherungstechnische Rückstellungen	R0010	157.564	61.813				
Basiseigenmittel	R0020	27.392	-	58.852			
Für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	R0050	27.392	-	27.392			
SCR	R0090	12.319	166				
Für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähige Eigenmittel	R0100	27.392	-	27.392			
Mindestkapitalanforderung	R0110	3.700	813				

**Anhang - Angaben in TEUR**  
**S.23.01.01**  
**Eigenmittel**

**Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne des Artikels 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35**

Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)  
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio  
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen  
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit  
Überschussfonds  
Vorzugsaktien  
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio  
Ausgleichsrücklage  
Nachrangige Verbindlichkeiten  
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche  
Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden

**Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen**

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

**Abzüge**  
Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten  
**Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen**

**Ergänzende Eigenmittel**

Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann  
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können  
Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können  
Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen  
Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG  
Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG  
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG  
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG  
Sonstige ergänzende Eigenmittel

	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
R0010					
R0030					
R0040					
R0050					
R0070	1.531	1.531			
R0090					
R0110					
R0130	25.861	25.861			
R0140					
R0160					
R0180					
R0220					
R0230					
R0290	27.392	27.392			
R0300					
R0310					
R0320					
R0330					
R0340					
R0350					
R0360					
R0370					
R0390					

Anhang - Angaben in TEUR  
 S.23.01.01  
 Eigenmittel

**Ergänzende Eigenmittel gesamt**

**Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel**

Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel

Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel

Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel

Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel

**Solvenzkapitalanforderung**

**Mindestkapitalanforderung**

**Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR**

**Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR**

	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
<b>R0400</b>					
<b>R0500</b>	27.392	27.392			
<b>R0510</b>	27.392	27.392			
<b>R0540</b>	27.392	27.392			
<b>R0550</b>	27.392	27.392			
<b>R0580</b>	12.319				
<b>R0600</b>	3.700				
<b>R0620</b>	222%				
<b>R0640</b>	740%				

**Ausgleichsrücklage**

Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten

Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)

Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte

Sonstige Basiseigenmittelbestandteile

Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und

Sonderverbänden

**Ausgleichsrücklage**

**Erwartete Gewinne**

Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung

Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung

**Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)**

	C0060
<b>R0700</b>	27.392
<b>R0710</b>	
<b>R0720</b>	
<b>R0730</b>	1.531
<b>R0740</b>	
<b>R0760</b>	25.861
<b>R0770</b>	
<b>R0780</b>	
<b>R0790</b>	

**Anhang - Angaben in TEUR**

**S.25.01.21**

**Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden**

Marktrisiko  
 Gegenparteiausfallrisiko  
 Lebensversicherungstechnisches Risiko  
 Krankenversicherungstechnisches Risiko  
 Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko  
 Diversifikation  
 Risiko immaterieller Vermögenswerte  
**Basissolvenzkapitalanforderung**

	<b>Brutto-Solvenzkapitalanforderung</b>	<b>USP</b>	<b>Vereinfachungen</b>
	<b>C0110</b>	<b>C0090</b>	<b>C0100</b>
<b>R0010</b>	14.436	<del>                    </del>	<del>                    </del>
<b>R0020</b>	2.339	<del>                    </del>	<del>                    </del>
<b>R0030</b>	4.380	<del>                    </del>	<del>                    </del>
<b>R0040</b>		<del>                    </del>	<del>                    </del>
<b>R0050</b>		<del>                    </del>	<del>                    </del>
<b>R0060</b>	- 4.223	<del>                    </del>	<del>                    </del>
<b>R0070</b>		<del>                    </del>	<del>                    </del>
<b>R0100</b>	16.932	<del>                    </del>	<del>                    </del>

**Berechnung der Solvenzkapitalanforderung**

Operationelles Risiko  
 Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen  
 Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern  
 Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG

**Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag**

Kapitalaufschlag bereits festgesetzt

**Solvenzkapitalanforderung**

**Weitere Angaben zur SCR**

**Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko**

Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für den übrigen Teil  
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände  
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios  
 Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände für Artikel 304

	<b>C0100</b>
<b>R0130</b>	709
<b>R0140</b>	
<b>R0150</b>	- 5.321
<b>R0160</b>	
<b>R0200</b>	12.319
<b>R0210</b>	
<b>R0220</b>	12.319
	<del>                    </del>
<b>R0400</b>	
<b>R0410</b>	
<b>R0420</b>	
<b>R0430</b>	
<b>R0440</b>	

**Anhang - Angaben in TEUR**

**S.28.01.01**

**Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit**

**Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen**

MCR<sub>NL</sub>-Ergebnis

	<b>C0010</b>
<b>R0010</b>	

Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten
<b>C0020</b>	<b>C0030</b>

- Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung
- Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung
- Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung
- Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung
- Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung
- See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung
- Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung
- Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung
- Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung
- Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung
- Beistand und proportionale Rückversicherung
- Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung
- Nichtproportionale Krankenrückversicherung
- Nichtproportionale Unfallrückversicherung
- Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung
- Nichtproportionale Sachrückversicherung

<b>R0020</b>		
<b>R0030</b>		
<b>R0040</b>		
<b>R0050</b>		
<b>R0060</b>		
<b>R0070</b>		
<b>R0080</b>		
<b>R0090</b>		
<b>R0100</b>		
<b>R0110</b>		
<b>R0120</b>		
<b>R0130</b>		
<b>R0140</b>		
<b>R0150</b>		
<b>R0160</b>		
<b>R0170</b>		



**Anhang - Angaben in TEUR**

**S.28.01.01**

**Bestandteil der linearen Formel für  
Lebensversicherungs- und  
Rückversicherungsverpflichtungen**

	<b>C0040</b>
MCR <sub>L</sub> -Ergebnis	3366

	C0050	C0060
	Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug von Rückversicherung/ Zweckgesellschaft)
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen	R0210 126.909	<del> </del>
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen	R0220 25.566	<del> </del>
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230	<del> </del>
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	R0240	<del> </del>
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	R0250	<del> </del>

**Berechnung der gesamten MCR**

	<b>C0070</b>
Lineare MCR	R0300 3.366
SCR	R0310 12.319
MCR-Obergrenze	R0320 5.544
MCR-Untergrenze	R0330 3.080
Kombinierte MCR	R0340 3.366
Absolute Untergrenze der MCR	R0350 3.700
	<b>C0070</b>
<b>Mindestkapitalanforderung</b>	R0400 3.700